

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's der SAFELIFT

Art. 1 Allgemeines

1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge der SAFELIFT zur Vermietung von Geräten sowie für die im Rahmen der Vermietung auszuführenden Aufträge und Tätigkeiten. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern (fortan Mieter genannt) werden selbst bei Kenntnis der SAFELIFT nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die SAFELIFT stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruches der SAFELIFT gilt nicht als Zustimmung.

3) Nimmt der Mieter Lieferungen oder Leistungen der SAFELIFT an, gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.

Art. 2 Angebote

1) Die Liefer- und Leistungsdarstellung der SAFELIFT in Werbebroschüren, Verkaufsprospekten, Preislisten und ähnliches gilt nicht als Vertragsantrag, sondern als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Mieters.

2) Die Liefer- und Leistungsdarstellung, insbesondere die Preise, die in Werbebroschüren, Verkaufsprospekten, Preislisten und ähnliches angegeben werden, sind unverbindlich. Es gelten nur diejenigen Daten, die SAFELIFT auf Anfrage schriftlich bestätigt.

3) Der Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung der SAFELIFT zustande.

Art. 3 Lieferzeiten

1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, welcher in der schriftlichen Annahmeerklärung der SAFELIFT als Lieferfrist angegeben wird. Soweit SAFELIFT die Leistung einer Vorauszahlung (siehe Art. 13 Nr. 3) oder Kautions (siehe Art. 14) gefordert hat, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, der auf den Eingang der Vorauszahlung bei der SAFELIFT oder den Kautionsnachweis gegenüber der SAFELIFT folgt.

2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Mietsache bis zu ihrem Ablauf das Werk Witten der SAFELIFT verlassen hat oder im Falle der Selbstabholung durch den Mieter die Versandbereitschaft diesem mitgeteilt worden ist.

3) Haben die Parteien die Montage der Mietsache durch die SAFELIFT vereinbart, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mietsache oder ihre wesentlichen Bestandteile am vereinbarten Ort betriebsbereit aufgestellt worden sind.

4) Verweigert oder verhindert der Mieter die Annahme der Mietsache, kann SAFELIFT sie ihm nochmals schriftlich anbieten und eine angemessene Nachfrist für die Annahme setzen unter Hinweis darauf, dass SAFELIFT nach Ablauf der Nachfrist berechtigt ist, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Verhindert oder verweigert der Mieter die Annahme erneut oder lässt er die Nachfrist fruchtlos verstreichen, kann SAFELIFT den Mietvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Der Mieter hat der SAFELIFT dann einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises zu leisten, wenn nicht SAFELIFT einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Weitere Ansprüche der SAFELIFT bleiben davon unberührt.

5) Abs. 4 gilt sinngemäß, wenn die Parteien Montage durch die SAFELIFT vereinbart haben und der Mieter es der SAFELIFT nicht ermöglicht, die Montage durchzuführen.

Art. 4 Lieferung/Transport

1) Die Lieferung der Mietsache erfolgt ab Werk Witten.

2) Die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs der Mietsache geht mit deren Absendung auf den Mieter über. Die SAFELIFT haftet lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3) Der Mieter hat die Transportkosten zu tragen.

4) Die SAFELIFT entscheidet über die Art und Weise des Transports, wenn ihr vom Mieter keine speziellen Anweisungen schriftlich mitgeteilt wurden, zu deren Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung der SAFELIFT erforderlich ist (siehe Art. 1 Nr. 2). Auch für einen in Art und Weise dem Wunsch des Mieters entsprechenden Transport gelten die Bestimmungen der Absätze 1) bis 3) dieses Artikels.

Art. 5 Dauer

1) Der Mietvertrag gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen (unbefristeter Mietvertrag), wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

2) Die Mindestmietzeit eines befristeten Mietvertrages beträgt 7 Tage.

3) Befristete Mietverträge sind vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit nur aus wichtigem Grund kündbar.

4) Unbefristete Mietverträge sind mit einer Kündigungsfrist von mindestens einer Woche ab Zugang der Kündigung kündbar. Zur Wirksamkeit einer Kündigungserklärung bedarf es der Schriftform. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung möglich.

Art. 6 Berechnung des Mietzinses

1) Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tag, an dem der Mieter die Mietsache erhalten hat. Der Tag der Anlieferung wird als Miettag voll berechnet.

2) Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses endet mit dem Tag, an dem oder für den der Mieter der SAFELIFT die Mietsache frei meldet. Die Freimeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Freimeldung ist frühestens am Tag des Eingangs bei SAFELIFT wirksam. Der Tag der Freimeldung wird als Miettag noch voll berechnet.

3) Hat der Mieter die Mietsache zurück zu senden, so muss die Mietsache spätestens am Tag der Freimeldung versandt werden.

4) Meldet der Mieter die Mietsache nicht frei oder sendet er sie nicht spätestens am Tag der Freimeldung zurück, so wird die Mietzeit bis zum Tag des Eingangs der Mietsache im Werk Witten der SAFELIFT berechnet.

Art. 7 Risiko in Bezug auf die Mietsache

1) Während der gesamten Mietzeit im Sinne des Art. 6 trägt der Mieter die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Mietsache. Die SAFELIFT haftet lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

2) Die SAFELIFT ist berechtigt, von ihrem Mieter vollständige Angaben zu seiner Betriebshaftpflichtversicherung zu fordern und in einem die Mietsache betreffenden Versicherungsfall direkt mit dem Versicherer des Mieters zu korrespondieren.

Art. 8 Nutzung der Mietsache und Pflichten des Mieters

1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen.

2) Es ist dem Mieter nicht gestattet a) die Mietsache erd- und/oder nagelfest mit dem Boden und/oder einem Gebäude oder somit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache zu verbinden, so dass die Mietsache ein Bestandteil dieser anderen Sache wird, b) die Mietsache an einen Dritten weiterzuvermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einzuräumen.

3) Der Mieter ist verpflichtet, die Erkennungszeichen, -marken und -nummern, die sich bei Vertragsschluss auf der Mietsache befinden, dort zu belassen.

4) Der Mieter ist verpflichtet, gegenüber Dritten - wie pfändenden Gläubigern - das Eigentumsrecht der SAFELIFT in Bezug auf die Mietsache offen zu legen, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter die Mietsache als Eigentum des Mieters ansehen wird.

5) Der Mieter hat bei Verstößen gegen seine Pflichten aus den Nr. 2 bis 4 dieses Artikels der SAFELIFT die zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten notwendigen Kosten zu erstatten.

6) Der Mieter ist verpflichtet, gegenüber der SAFELIFT unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Mietsache verloren geht oder beschädigt wird und wenn im Laufe der Mietzeit Reparaturen oder andere Arbeiten an der Mietsache erforderlich werden.

Art. 9 Reklamationen

1) SAFELIFT stellt die Mietsache bei Vertragsbeginn in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach Überlassung der Mietsache diese auf Mängel zu überprüfen. Nimmt der Mieter die Mietsache ohne schriftliche Reklamationen gegenüber der SAFELIFT in Gebrauch, so wird angenommen, dass die Mietsache frei von solchen sichtbaren Mängeln oder Schäden geliefert wurde, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung vor Ingebrauchnahme aufgefallen wären.

2) Reklamationen gleich welcher Art hat der Mieter unverzüglich schriftlich bei SAFELIFT anzuzeigen.

3) SAFELIFT entscheidet frei darüber, ob auf eine berechtigte Reklamation durch Überlassung einer Ersatzmietsache oder Reparatur reagiert wird.

3.1) Bei Überlassung einer Ersatzmietsache ist der Mieter sofort nach deren Zugang verpflichtet, die mangelhafte Mietsache an SAFELIFT zurück zu senden.

3.2) Führt SAFELIFT die Reparatur durch, behält SAFELIFT sich vor, die Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder der Reparatur durch einen vom Mieter beauftragten Dritten zuzustimmen. Ohne schriftliche Zustimmung der SAFELIFT ist die Reparatur durch einen Dritten jedoch nicht zulässig. Bereits jetzt tritt der Mieter mögliche Ansprüche gegen solche Dritte an die SAFELIFT ab, wobei der Mieter berechtigt und gegenüber SAFELIFT verpflichtet bleibt, diese Ansprüche durchzusetzen. SAFELIFT nimmt die Abtretung an.

4) Ansprüche des Mieters gegen SAFELIFT aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, wenn a) der Mieter nicht fristgemäß entsprechend der Bestimmungen des Absatzes 2) bei SAFELIFT reklamiert hat, b) der Mieter selbst oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SAFELIFT Reparatur oder andere Arbeiten an der Mietsache vornimmt, c) durch oder im Namen des Mieters - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SAFELIFT - Änderungen an der Mietsache vorgenommen werden, d) SAFELIFT nicht unverzüglich vom Mieter Gelegenheit gegeben wird, den reklamierten Mangel zu untersuchen und eventuell zu beheben, wozu es der Mieter der SAFELIFT oder von ihr beauftragten Fachleuten bereits jetzt unwiderruflich gestattet, die Orte zu betreten, an denen

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's der SAFELIFT

sich die Mietsache befindet,
e) die Mietsache vom Mieter nicht bestimmungsgemäß, unzureichend oder unsachgemäß eingebaut, ausgebaut oder benutzt wird.

5) Soweit SAFELIFT Reparaturarbeiten verrichtet, ist der Mieter verpflichtet, angemessene Hilfe zu leisten. Der Mieter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Mietsache an ihrem Einsatzort zugänglich ist und hierfür Hilfskräfte, Räumlichkeiten, Hebe- und Transportwerkzeuge sowie sonstiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass diesen Erfordernissen zum Reparaturtermin genügt ist. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach und ist SAFELIFT daher an der Reparatur gehindert, hat der Mieter der SAFELIFT sämtliche für diesen Termin entstandenen Kosten (Löhne der Monteure, Reise- und Unterkunfts-kosten etc.) zu ersetzen.

6) Soweit der Mieter aufgrund eines Mangels im Sinne der Nr. 2 dieses Artikels die Mietsache nicht nutzen kann und auch keiner der Ausschlussatbestände gemäß Nr. 3 dieses Artikels greift, kann er den Mietzins bei einem unbefristeten Mietvertrag entsprechend mindern. Bei einem befristeten Mietvertrag verlängert sich die Vertragsdauer um die Anzahl der Tage, den der Mieter den Mietgegenstand nicht nutzen konnte. Bei der Berechnung der Ausfallzeit wird der Zeitraum abgezogen, der zwischen dem Tag der am frühesten möglichen Anzeige der Reklamation und der tatsächlichen Anzeige der Reklamation liegt. Maßgeblich ist jeweils der Eingang bei SAFELIFT.

7) Sollte sich herausstellen, dass die Reklamation des Mieters unberechtigt war und hätte er dies vor der Reklamation erkennen können, insbesondere weil er gegen seine Pflichten gemäß Art. 8 und Art. 9 verstoßen hat, so hat der Mieter SAFELIFT die aufgrund der Reklamation entstandenen Schäden und Aufwendungen zu erstatten. Dies betrifft insbesondere: Kosten der Übersendung einer Ersatzmietsache. Hierzu gehören auch Mietkosten für die Ersatzmietsache, so lange die Mietsache noch nicht wieder einsatzfähig der SAFELIFT zur Verfügung steht. Personalkosten, für Reparaturversuche (Löhne der Monteure, Reise- und Unterkunfts-kosten).

Art. 10 Montage

1) Montage und Demontage der Mietsache gehören nur dann zur Leistungspflicht der SAFELIFT, wenn dies ausdrücklich vereinbart und von der SAFELIFT in der schriftlichen Annahmestätigung bestätigt wird. SAFELIFT behält sich vor, die Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

2) Die Kosten der Montage und Demontage sind nicht im Mietzins enthalten.

Art. 11 Haftung

1) SAFELIFT haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der SAFELIFT oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet SAFELIFT wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. SAFELIFT haftet nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Dritte, ohne das dies von SAFELIFT veranlasst wurde, Arbeiten an der Mietsache durchgeführt haben. SAFELIFT haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache, wie falsche Bedienung, Überlastung oder fehlerhafte Aufstellung durch den Mieter entstanden sind. Die Haftung der SAFELIFT ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2) Die Haftung der SAFELIFT für Schäden durch die Mietsache an Rechtsgütern des Mieters, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4) SAFELIFT haftet bei Verzögerung der Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der SAFELIFT oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der SAFELIFT ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der SAFELIFT wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die Höhe des vertraglich vereinbarten und bis zum Schadensfall fälligen Mietzins begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind - auch nach Ablauf einer der SAFELIFT gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Art. 12 Vorauszahlung, Fälligkeit, Bezahlung und Zahlungsverzug

1) Der Mietzins wird zu Beginn der Mietzeit im Voraus fällig. Bei Mietverhältnissen, die länger als einen Monat dauern, wird der Mietzins jeweils zum 3. eines Monats für den Gesamtmonat im Voraus fällig.

2) Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses wird nicht dadurch berührt, dass der Mieter - egal aus welchem Grund - gehindert ist, die ordnungsgemäß von SAFELIFT zur Verfügung gestellte Sache zu nutzen, es sei denn dieser Grund ist seitens der SAFELIFT vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Zur Haftung bei Verzögerung der Leistung siehe Art. 11, Abs. 4).

3) Sämtliche vom Mieter zu leistenden Zahlungen sind binnen einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Skonto zu begleichen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Verstreicht die Frist, gerät der Mieter mit der Zahlung ohne weitere Mahnung in Verzug. Für offene Rechnungsbeträge werden im Verzug Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

4) Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Verzug, so kann SAFELIFT dem eine angemessene Nachfrist setzen unter Hinweis darauf, dass nach Ablauf der Frist das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Nachfrist ist SAFELIFT berechtigt, den Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5) Der Mieter kann gegenüber Forderungen der SAFELIFT auf Zahlung von Mietzins oder Montage-/ Demontagekosten nur mit Forderungen aus eigenem Recht aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6) SAFELIFT ist berechtigt, die Lieferung der Mietsache von einer Vorauszahlung abhängig zu machen und wird dies und die Höhe des geforderten Betrages in diesen Fällen mit der schriftlichen Annahmestätigung ankündigen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt bei einem unbefristeten Mietverhältnis bis zu einer Monatsmiete. Bei einem befristeten Mietverhältnis beträgt die Vorauszahlung bis zu 100 % des Mietpreises. Wird das befristete Mietverhältnis für eine längere Zeit als einen Monat eingegangen, darf die SAFELIFT maximal einen Betrag fordern, der dem Mietzins für einen Monat entspricht, wobei zur Berechnung der Vorauszahlung von 30 Kalendertagen pro Monat ausgegangen wird.

7) SAFELIFT hat das Recht, ihre Leistungen zu verweigern, bis sie die Vorauszahlung erhalten hat. Der Mietzins fällt in dieser Zeit dennoch an.

Art. 13 Vertragsbeendigung

1) Zum Mietvertragsende ist der Mieter verpflichtet, SAFELIFT die Mietsache unverzüglich in gutem Zustand auf eigene Kosten zurückzuliefern. Der Transport erfolgt stets auf die von SAFELIFT vorgegebene Art und Weise und mit den von SAFELIFT bestimmten Verkehrsmitteln, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

2) Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn die Mietsache wieder im Werk Witten angekommen ist. Erst mit Rücklieferung geht die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs wieder auf SAFELIFT über.

3) Wünscht SAFELIFT die Rücklieferung zu einem anderen Ort oder möchte SAFELIFT die Mietsache selbst abholen, so hat sie dies dem Mieter mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Rücklieferungstermin anzuzeigen. Die Kostentragungspflicht des Mieters für die Rücklieferung wird dadurch nicht berührt. Allerdings trägt SAFELIFT diejenigen Mehrkosten, um die die Rücklieferung sich durch die Anweisung der SAFELIFT gegenüber der zuvor vom Mieter geschuldeten Rücklieferung verteuert hat.

4) Der Mieter ist verpflichtet, SAFELIFT den Schaden zu ersetzen, der im Laufe der Mietzeit an der Mietsache entstanden ist. Die SAFELIFT übersendet dem Mieter binnen 10 Tagen nach der Rücklieferung eine schriftliche Schadensmeldung. Der Mieter muss der Schadensmeldung binnen 10 Tagen nach Eingang begründet schriftlich widersprechen. Lässt er die Frist verstreichen, gilt der Schaden als anerkannt.

5) Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung der SAFELIFT hat der Mieter der SAFELIFT einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises zu leisten, wenn nicht SAFELIFT einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Weitere Ansprüche der SAFELIFT bleiben davon unberührt.

Art. 14 Haftungsausschluss bei technischen Ausfällen bzw. verspätete Anlieferung:

Bei technischen Ausfällen von Mietgeräten bzw. bei verspäteter Anlieferung von Mietgeräten Geräten durch Speditionen schließt die SAFELIFT die Übernahme der Kosten für Wartezeiten von Personal, Maschinen, Produktionsausfällen- und Krankkosten auf Baustellen grundsätzlich aus. Dies gilt auch bei Lieferung von Fehlbestellung bei Mietgeräten durch Kunden, wofür die SAFELIFT nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 15 Ersatzlieferung / Garantie:

Bei technischen Ausfällen von Geräten garantiert die SAFELIFT innerhalb von 48 Stunden in Deutschland Ersatz zu liefern, sofern die Geräte lagernd sind.

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

1) Bestehen Differenzen über technische Ursache und Umfang eines Schadens an der Mietsache sind beide Parteien des Mietvertrages berechtigt, auf der Untersuchung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bestehen, welcher nach Rücksprache der Parteien zu benennen ist. Können die Parteien sich nicht über die Person eines Sachverständigen einigen, so ist der Sachverständige von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu benennen, in dessen Bezirk sich die Mietsache im Antragszeitpunkt befindet. Die Parteien ermächtigen den Sachverständigen bereits jetzt unwiderruflich, die Orte zu betreten, an denen sich die Mietsache befindet. Der Sachverständige legt die von ihm festgestellten Tatsachen zu Ursache und Umfang des streitigen Schadens in einem Schiedsgutachten nieder, dessen Ergebnis für beide Parteien endgültig und verbindlich ist. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien in dem Verhältnis, wie sie unter Berücksichtigung der mit der Gutachterbeauftragung dem Gutachter mitzuteilenden Anspruch Stellung bzw. Negierung eines Anspruches obliegen oder unterliegen. Der Schiedsgutachter fällt auch insoweit eine abschließende Entscheidung nach billigem Ermessen.

2) Als Gerichtsstand gilt Witten. Erfüllungsort für sämtliche Leistungspflichten der SAFELIFT ist der Sitz der SAFELIFT.

3) Anwendbar ist allein deutsches Recht.

4) Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.